

Satzung
des Fördervereins St.-Johannes Dortmund (e.V.)
in der Fassung der Änderung vom 13.07.2018

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein St.-Johannes Dortmund“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Dortmund.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege sowie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten verwirklicht:
 - a. Finanzierung von Anschaffungen, die der Genesung und dem Wohlbefinden der Patienten, Bewohner und Betreuten dienen, für die durch die Kostenträger oder durch andere Mittel keine oder keine ausreichende Finanzierung möglich ist
 - b. Förderung und Finanzierung von Maßnahmen oder Anschaffungen, die die Arbeitsbedingungen für die Mitarbeitenden der Kath. St.-Johannes-Gesellschaft Dortmund gGmbH verbessern
 - c. Finanzielle und sonstige Förderung von sozialen und gemeinnützigen Projekten, die in Zusammenhang mit den der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Förderung der Jugend- und Altenhilfe dienenden Einrichtungen der Kath. St.-Johannes-Gesellschaft Dortmund gGmbH stehen
 - d. Finanzielle und sonstige Förderung von Projekten im Inland und im Ausland, deren Ziele und Zwecke mit denen der Kath. St.-Johannes-Gesellschaft Dortmund gGmbH übereinstimmen
 - e. Förderung der Verbundenheit, insb. ehemaliger Mitarbeitender, mit der Kath. St.-Johannes-Gesellschaft

f. Organisation von Veranstaltungen

§ 3

Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person und jede Personenvereinigung kann Mitglied des Vereins werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der/dem Antragstellenden die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann die endgültige Entscheidung trifft.

3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt aus dem Verein,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein,

- d. durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung.
2. Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung kann mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Jahresende erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus einem wichtigen Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Vereinsinteressen, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe zuzusenden. Das Mitglied kann daraufhin eine endgültige Entscheidung durch die Mitgliederversammlung erwirken, indem innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbescheids gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied schriftlich Berufung eingelegt wird.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Mitglieder können auf Antrag – bei Vorliegen einer besonderen Situation – von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand kann zur Betreuung besonderer Einzelaufgaben durch Beisitzer in beliebiger Anzahl ergänzt werden.

3. Wahl und Ausscheiden des Vorstandes
 - a. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - b. Die Beisitzer werden durch den Vorstand bestellt, der dies der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen hat.
 - c. Die Mitglieder des Vorstandes verbleiben so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.
 - d. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so bestimmt der Vorstand ein kommissarisches Mitglied, welches die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt.
 - e. Die Niederlegung eines Vorstandsamtes ist dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen; die Niederlegungsmitteilung des Vorsitzenden ist an den stellvertretenden Vorsitzenden zu richten.
 - f. Zu Mitgliedern des Vorstandes einschließlich der Beisitzer sind nur Vereinsmitglieder wählbar.
 - g. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied des Vorstandes.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandmitglieder im Sinne der Ziffer 1 gemeinschaftlich vertreten.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.
6. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstandes:

- a. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- b. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, insb. Aufstellung der Tagesordnung,
- c. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. die Führung des Rechnungswesens des Vereins,
- e. die Erstellung eines Jahresberichtes ,
- f. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern ,
- g. die Entscheidung über die Verwendung der finanziellen Mittel des Fördervereins.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Mitgliederversammlungen werden entweder im **Präsenzverfahren** (dazu nachfolgend Ziff. 4) oder im **virtuellen Verfahren** (dazu Ziff. 5) durchgeführt.

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung sowie diejenige Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins bestimmt, sind zwingend im Präsenzverfahren durchzuführen. Im übrigen entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen, ob Mitgliederversammlungen im Präsenzverfahren oder im virtuellen Verfahren durchgeführt werden.

3. Für beide Verfahrensarten gelten die folgenden **gemeinsamen Vorschriften**:

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dass die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag, über den beschlossen werden soll, als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als Nichtabgabe der Stimme.

Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines Beschlusses mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Änderungen des Zwecks des Vereins bedürfen der Zustimmung aller anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert nachzuweisen.

Jede MV ist, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder an ihr teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Weiterhin kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sollten außergewöhnliche Umstände dies erforderlich machen. Entsprechend Abs. 3 muss auch zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von einem Monat eingeladen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

4. Im **Präsenzverfahren** finden sich die Mitglieder an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein. Der Vorsitzende beruft die MV in Schriftform oder in elektronischer Form mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und des Versammlungsortes an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse ein. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung (Poststempel) und der Versammlung selbst müssen mindestens zwei Wochen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der der Versammlung mitzählen.

Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder verändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Grundsätzlich erfolgt eine geheime Abstimmung. Der Vorstand kann jedoch beschließen, Abstimmungen per Handzeichen durchzuführen, wenn kein anwesendes Mitglied des Vereins widerspricht.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter geleitet; bei Verhinderung beider Personen von einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Beschlussfassung beim Vorsitzenden in Schriftform oder per E-Mail einzureichen.

Den Vorsitz in der MV führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide verhindert sein, bestimmt die MV einen Vorsitzenden. Außerdem bestimmt die MV einen Protokollführer. Das Protokoll der MV ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

5. Im **virtuellen Verfahren** ist weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich. Es verläuft wie folgt:

Die virtuelle MV wird per E-Mail, Telefax oder Brief durch den Vorsitzenden einberufen. Hierin gibt der Vorsitzende die vorläufig durch ihn festgesetzte Tagesordnung bekannt und gibt den Mitgliedern Gelegenheit, die Aufnahme weiterer Punkte binnen zwei Wochen zu beantragen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Mit der Einberufung der virtuellen MV bestimmt der Vorsitzende ein Mitglied des Vereins als Protokollanten der Ergebnisse der virtuellen MV. Der Protokollant erstellt nach Abschluss des virtuellen Beschlussverfahrens ein Ergebnisprotokoll, welches von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Nach Ablauf der Frist von zwei Wochen gibt der Vorsitzende die endgültige Tagesordnung bekannt, formuliert die zur Entscheidung stehenden Fragen und fordert die Mitglieder binnen zwei Wochen zur verbindlichen Abstimmung über die einzelnen Punkte auf. Die Mitglieder geben ihre Stimmen gegenüber dem Vorsitzenden entweder in Schriftform oder per Telefax oder per E-Mail ab. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zuganges der Stimmabgabe bei dem Vorsitzenden entscheidend.

Für die Wirksamkeit des Beschlusses ist die Anzahl der abgegebenen Stimmen ohne Belang.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags

- e. Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g. Entscheidung über die Änderung der Satzung oder des Zwecks des Vereins sowie über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Rechnungsprüfung

Das Finanzwesen des Vereins wird in jedem Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer geprüft. Dieser erstattet der MV einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung des Finanzwesens die Entlastung des Vorstandes. Darüber hinaus kann der Rechnungsprüfer jederzeit eine Prüfung vornehmen, falls Vorstand dies verlangt.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Beschließt die Mitgliederversammlung entsprechend § 12 Abs. 1 Buchst. g) die Auflösung des Vereins, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt nicht, wenn die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen MV beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die außerordentliche MV darf nur einberufen werden, wenn
 - a) alle Mitglieder des Vorstandes dies verlangen,
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist. Stellt sich die fehlende Beschlussfähigkeit heraus, ist eine neue Versammlung in der Form und Frist des § 11 Abs. 4 einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit gemäß § 11 Abs. 3 in geheimer Abstimmung.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. St.-Johannes-Gesellschaft Dortmund gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

Alle personenbezogenen Bezeichnungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Die vorstehende Satzung wurde in der heutigen Gründungsversammlung festgestellt und tritt heute in Kraft.

Dortmund, den 13.07.2018